Anlage 3

Hinweise zum Datenschutz

Durch die Einsichtnahme in das Führungszeugnis erhält der Träger ggf. weiterreichende Informationen über die mitarbeitende Person. Diese Daten dürfen nur sehr eingeschränkt gespeichert werden.

1. Wenn ein Tätigkeitsausschluss aufgrund des Führungszeugnisses erfolgt, dürfen keine Daten über die Person gespeichert oder niedergeschrieben werden.
2. Von der mitarbeitenden Person, die anschließend aktiv wird, darf der Träger
3. das Datum der Ausstellung des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses und
4. das Datum der Einsichtnahme notieren bzw. speichern.

Die Daten müssen so gespeichert bzw. notiert werden, dass nur die Person, die vom Träger mit der Einsichtnahme in die Führungszeugnisse beauftragt wurde, diese Informationen einsehen kann.

Für die Speicherung der Daten empfiehlt es sich, bei Trägern mit wenigen Mitarbeitenden für jede mitarbeitende Person ein gesondertes Blatt Papier zu nutzen und abzuheften. Nach Beendigung der Tätigkeit kann dieses Blatt dann vernichtet werden. Alternativ können die Daten in einer gesonderten Datei gespeichert werden, die nach Beendigung der Tätigkeit gelöscht werden muss.

Bei der Übertragung dieser Aufgabe an eine andere beauftragte Person sind sämtliche Daten bzw. Dokumente an die neue beauftragte Person zu übergeben.

1. Spätestens drei Monate nach Beendigung einer ehren- bzw. nebenberuflichen Tätigkeit für den Träger sind die gespeicherten Informationen zum Führungszeugnis zu löschen. Dabei ist die gesamte Tätigkeit der mitarbeitenden Person für den Träger zu bewerten, nicht die einzelne Maßnahme! (Beispiel: Eine Jugendleiterin betreut im Sommer eine Freizeit, für die sie ein Führungszeugnis vorlegen muss. Anschließend betreut sie nur Angebote, für die kein Führungszeugnis notwendig wäre. Dennoch darf der Träger die Informationen weiter speichern. Erst wenn die Tätigkeit komplett beendet wird, müssen die Daten nach spätestens drei Monaten gelöscht werden.)
2. Die Träger sollten sich von der mitarbeitenden Person die Genehmigung zur Speicherung der Daten einholen.